

# **Satzung**

## **zur Regelung der Entschädigung für Kreisräte und sonstige ehrenamtlich tätige Bürger**

Der Landkreis Bamberg erlässt aufgrund der Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung (LkrO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Kreisräte und sonstige ehrenamtlich tätige Bürger erhalten bei Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und weiteren Ausschüssen eine Entschädigung.

Die Entschädigung wird beim Zusammentreffen mehrerer Sitzungen oder sonstiger Geschäfte an einem Tag nur einmal gewährt, wenn sie zeitlich zusammenliegen.

### **§ 2**

1. Die Entschädigung nach § 1 beträgt:

- |  |         |
|--|---------|
| a) für Kreisräte und sonstige,<br>nicht am Sitzungsort wohnhafte ehrenamtlich tätige Bürger                | 80,17 € |
| b) für sonstige Mitglieder der Ausschüsse und für ehrenamtlich tätige Bürger, die am<br>Sitzungsort wohnen |         |
| bei Sitzungen bis zu sechs Stunden   | 20,01 € |
| bei Sitzungen über sechs Stunden   | 40,17 € |

2. Außer der Entschädigung nach Nr. 1 wird eine Wegstreckenentschädigung pro Kilometer des Hin- und Rückweges in Höhe des Satzes für privateigene Personenkraftwagen nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt.

3. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den durch die Sitzungsteilnahme entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag einschließlich der anteilmäßigen

Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie der sonstigen lohngebundenen Zuschläge der Arbeitgeber in voller Höhe ersetzt. Der Verdienstausschlag wird unmittelbar zwischen dem Landkreis und dem jeweiligen Arbeitgeber verrechnet.

4. Selbständig Tätige erhalten auf Antrag für jede Stunde Sitzungsdauer eine Verdienstausschlagentschädigung von 21,33 € bis zu 8 Stunden pro Sitzungstag. Hierbei zählen je eine halbe Stunde vor und nach der Sitzung zur Sitzungsdauer. Die angefangene halbe Stunde wird als volle halbe Stunde berechnet.

Die gleiche Entschädigung wird auch gewährt, wenn die Voraussetzungen gemäß Art. 14 a Abs. 2 Nr. 3 der Landkreisordnung vorliegen.

5. Für die Teilnahme an Sitzungen und Dienstreisen außerhalb des Landkreises wird neben den vorgenannten Entschädigungen Tagegeld nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt.
6. Die Entschädigungssätze nach Ziffer 1 und 4 werden künftig automatisch jeweils den Prozentsätzen der Grundgehaltserhöhungen der Bayerischen Beamten des Öffentlichen Dienstes angepasst.

### **§ 3**

Die Bestimmungen des § 1 und § 2 gelten auch dann, wenn Kreisräte oder sonstige ehrenamtlich tätige Bürger im Auftrag des Kreistages oder seiner Ausschüsse oder auf Anordnung des Landrats entsprechende Tätigkeiten oder Dienstgeschäfte wahrnehmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Landrat.

### **§ 4**

1. Die Bestimmungen des § 1 und § 2 gelten auch, wenn Kreisräte von ihren Fraktionen zur Teilnahme in die Sitzungen der „Interfraktionellen Haushaltskommission“, der „Interfraktionellen Arbeitsgruppe ÖPNV“ und in den Aufsichtsrat der Cleantech Innovation Park GmbH und der Cleantech Cluster GmbH entsendet werden.
2. Ebenso werden die Mitglieder des Begleitausschusses „Demokratie leben“ mit Ausnahme der Bediensteten des Landkreises Bamberg und seiner Einrichtungen entschädigt.
3. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden mit der Maßgabe entschädigt, dass für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellten im öffentlichen Dienstes, die dem Jugendhilfeausschusses aufgrund ihres Amtes angehören, die Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21. Abs. 3 AGSG) bemessen wird.

## **§ 5**

Die Kreisräte erhalten eine zusätzliche pauschale Entschädigung in Höhe von 100 € pro Jahr für die Inanspruchnahme der elektronischen Ladung im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Kreistages Bamberg.

## **§ 6**

Die Entschädigungen nach § 2 Nr. 1 und Nr. 2 werden auch bis zu 15 Sitzungen den einzelnen Kreistagsfraktionen bzw. Ausschussgemeinschaften nach Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LkrO, soweit diese wenigstens 3 Mitglieder umfassen, gewährt. Die Entschädigungen sind aufgrund einer Anwesenheitsliste durch die Kreistagsfraktionen bzw. Ausschussgemeinschaften zeitnah anzufordern.

## **§ 7**

Die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen und die Sprecher der Ausschussgemeinschaften nach Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LkrO erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 164,96 €, zusätzlich 6 € monatlich pro Fraktionsmitglied bzw. Mitglied der Ausschussgemeinschaft.

Für die Teilnahme an den Fraktionsvorsitzenden-Besprechungen wird Entschädigung analog § 2 gewährt.

Die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden und stellvertretenden Sprecher von Ausschussgemeinschaften erhalten eine monatliche Entschädigung von 57,19 €, wobei je angefangene 10 Mitglieder einer Fraktion ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender, je Ausschussgemeinschaft ein stellvertretender Sprecher anerkannt werden.

Die Kreistagsfraktionen und Ausschussgemeinschaften erhalten einen Auslagenersatz von 5 € monatlich pro Fraktionsmitglied bzw. Mitglied der Ausschussgemeinschaft.

Die monatlich pauschale Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden/ Sprecher der Ausschussgemeinschaften nach Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LkrO und die monatliche Entschädigung deren Stellvertreter werden künftig automatisch jeweils den Prozentsätzen der Grundgehaltserhöhungen der Bayerischen Beamten des Öffentlichen Dienstes angepasst.

## **§ 8**

Der vom Kreistag bestellte weitere Stellvertreter des Landrats erhält eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 873,02 €, zuzüglich anfallende Fahrtkosten und Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. Die

Aufwandsentschädigung nach Satz 1 wird künftig automatisch jeweils den Prozentsätzen der Grundgehaltserhöhungen der Bayerischen Beamten des Öffentlichen Dienstes angepasst.

## § 9

Die in besonderen Ehrenämtern tätigen Bürger erhalten eine angemessene Entschädigung. Diese beträgt für:

1. Kreisheimatpfleger 306,78 € monatlich.  
Die Wegstreckenentschädigung ist in dem Betrag enthalten.
2. Kreisarchivpfleger 300,00 € monatlich.  
§ 2 Ziff. 2 gilt entsprechend.
3. Leiter Kreismedienzentrum 440,00 € monatlich.  
Die Entschädigung schließt einen Betrag von 10,00 € monatlich für die Nutzung des privaten PC ein.
4. Stellv. Leiter Kreismedienzentrum 100,00 € monatlich.
5. Kreisjagdberater 150,00 € monatlich.  
Die Wegstreckenentschädigung ist in dem Betrag enthalten.
6. Naturschutzwächter 125,00 € monatlich.  
Die Wegstreckenentschädigung ist in dem Betrag enthalten.
7. Atemschutzzentrum
  - a. Ausbilder 400,80 € monatlich.
  - b. Gerätewart 30 Std./Monat 387,90 € monatlich.
  - c. Gerätewart 50 Std./Monat 645,60 € monatlich.Im Einzelfall können abweichende Zeitmodelle von Buchst. b und c vereinbart werden. In diesen Fällen erfolgt die Entschädigung anteilig gemäß dem vom Hundertsatz. § 2 Ziff. 2 gilt entsprechend. Für die Entschädigungssätze der Ausbilder (gem. Buchstabe a) gilt § 2 Ziff. 6 entsprechend. Die Entschädigungssätze für die Gerätewarte (gem. Buchst. b und c) werden automatisch jeweils nach den Prozentsätzen der Tarifierhöhungen des TVöD angepasst.
8. Feuerwehrführungskräfte
  - a. Kreisbrandrat 1.610,70 € monatlich.
  - b. Kreisbrandinspektor 913,40 € monatlich.
  - c. Kreisbrandmeister 400,80 € monatlich.§ 2 Ziff. 2 und 6 gelten entsprechend.

Zusätzlich erhalten die Feuerwehrführungskräfte eine Auslagenpauschale von:

a. Kreisbrandrat 180,00 € monatlich

und eine Erstattung des nachgewiesenen Kostenaufwands einer Schreibkraft bis zum maximalen Umfang einer geringfügig entlohnten Beschäftigung inklusive der Arbeitgeberaufwendungen und der notwendigen Nebenkosten.

b. Kreisbrandinspektor 80,00 € monatlich

c. Kreisbrandmeister 25,00 € monatlich

9. Gutachterausschusses

Ehrenamtliche Mitglieder 65,00 €/ Stunde

10. Biberberater 9,00 €/Stunde

§ 2 Ziffer 2 gilt entsprechend.

11. Für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten von Bürgern kann im Einzelfall eine Entschädigung, die der Tätigkeit und der Qualifikation angemessen ist, gewährt werden. Diese darf den Betrag von 20,00 € pro angefangener Stunde nicht übersteigen.

## **§ 10**

Die Satzung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für Kreisräte und sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger vom 1. August 2024 außer Kraft.

Bamberg, 14. Juli 2025

Landkreis Bamberg

Johann Kalb

Landrat